

DIENST- UND GEHALTSORDNUNG

Der Bürgergemeinde Brügglen



Die Bürgergemeinde Brügglen erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 für die Auszahlung von Sitzungs- Taggeldern und Spesenvergütungen die folgende Dienst und Gehaltsordnung:

Art. 1 Allgemeiner Anspruch

Auf Sitzungs- und Taggelder haben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen alle von der Bürgergemeinde und vom Gemeinderat gewählten oder bezeichneten Gemeindefunktionäre Anspruch, die ordnungsgemäss und im Interesse der Gemeinde zu Sitzungen, Besprechung, Delegationen und

Art. 2 Entschädigung durch Dritte

Wenn von der Bürgergemeinde Sitzungs- oder Taggelder, sowie Spesen ausbezahlt werden und in der gleichen Sache von Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden, so sind die Ansprüche gegenüber der Gemeinde um diese Beträge zu kürzen.

Art. 3 Tages-, Halbtages- und Stundenentschädigungen

Tagesentschädigungen können beansprucht werden, wenn vormittags und am gleichen Nachmittag jeweils mindestens 2 1/2 Stunden aufgewendet werden. Halbtagesentschädigungen, wenn diese Bedingung für den Vormittag oder den Nachmittag zutreffen.

Für kürzere Beanspruchungen während der normalen Arbeitszeit wird eine Stundenentschädigung ausgerichtet. Für Kommissionen werden in der Regel Sitzungsgelder ausbezahlt.

In den Jahresentschädigungen sind die ordentlichen Beanspruchungen abgegolten. Die Sitzungsgelder sind darin nicht enthalten.

Der Anspruch auf Vergütung ist Vertrauenssache.

Art. 4 Ergänzende Bestimmungen

Entschädigungsforderungen, für die in der Gehaltsordnung keine entsprechenden Bestimmungen vorkommen, sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dieser setzt die Entschädigung von Fall zu Fall fest.

In sämtlichen Entschädigungen sind das Feriengeld und Feiertagsentschädigung inbegriffen.

Bei wesentlichen Veränderungen des Lebenskostenindex oder falls sich der Aufgabenkreis eines Gemeindefunktionärs erheblich verändert, bleibt eine Neu-

ordnung oder Honorierung durch die Bürgergemeindeversammlung vorbehalten.

Wer aufgrund falscher Angaben Honorare, Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen erlangt oder zu erlangen versucht, wird dem Strafrichter verzeigt.

Der Gemeindeschreiber/in und die Aktuare der Kommissionen erstellen auf Ende des Kalenderjahres eine Liste der Sitzungsgelder und Entschädigungen auf Grund der Protokolle. Diese ist vom Kommissionspräsidenten/in zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5 Gehälter

Gemeindepräsident/in	SFr.	500.00
Vizepräsident/in	SFr.	50.00 + n. Aufwand
Gemeinderat/rätin	SFr.	50.00
Bürgerkassier/in	SFr.	750.00
Gemeindeschreiber/in	SFr.	n. Aufwand
Aktuar pro Protokoll	SFr.	40.00

Art. 6 Sitzungsgelder

Gemeinderat und Kommission	SFr.	35.00
Auswärtige Sitzungen	SFr.	35.00

Art. 7 Tag und Reisegelder

Taggelder pro Tag	SFr.	200.00
Taggelder pro 1/2 Tag	SFr.	100.00
Reiseentschädigung pro einfache Kilometer	SFr.	0.70
Mittagessen	SFr.	22.00

Art. 8 Gemeindearbeiten

Stundenlohn	SFr.	30.00
Traktor pro Stunde Einsatz Zusatzgeräte nach ART-Tarife	SFr.	30.00

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeinde-

versammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie ersetzt alle entsprechenden früheren Beschlüsse und Verordnungen

Brügglen, 11.12.2008

Namens der Bürgergemeinde Brügglen

Der Gemeindepräsident



Kurt Stuber

Die Gemeindeschreiberin



Monika Gut